

Ergeht an:

Fachverband der persönlichen Dienstleister
Sparte Gewerbe und Handwerk
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-3260 | F 05 90 900-288
E persoenliche.dienstleister@wko.at
W <http://wko.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sacharbeiter
FVPD/Covid-19

Durchwahl
3260

Datum
16.03.2020

Coronavirus - aktueller Informationsstand

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundesregierung hat weitere Maßnahmen getroffen, um der Covid-19 Krise entgegenzuwirken. Die gesetzlichen Grundlagen wurden am 15.03.2020 beschlossen und treten mit heutigem Tage in Kraft. Im Folgenden dürfen wir Sie über die getroffenen Maßnahmen informieren:

Betretungsverbot für Kunden in Handels- und Dienstleistungsunternehmen

Mittels Verordnung hat der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auf Grundlage der beschlossenen Gesetze ein Betretungsverbot für bestimmte Betriebe erlassen:

Ab 16.03.2020 ist sohin das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben ist untersagt.

Vom Betretungsverbot ausgenommen sind nachstehende Bereiche:

- öffentliche Apotheken
- Lebensmittelhandel (einschließlich Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten) und bäuerlichen Direktvermarktern
- Drogerien und Drogeriemärkte

- Verkauf von Medizinprodukten und Sanitärartikeln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln
- Gesundheits- und Pflegedienstleistungen
- Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen die von den Ländern im Rahmen der Behindertenhilfe-, Sozialhilfe-, Teilhabe- bzw. Chancengleichheitsgesetze erbracht werden
- veterinärmedizinische Dienstleistungen
- Verkauf von Tierfutter
- Verkauf und Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten
- Notfall-Dienstleistungen
- Agrarhandel einschließlich Schlachttierversteigerungen sowie der Gartenbaubetrieb und der Landesproduktenhandel mit Saatgut, Futter und Düngemittel
- Tankstellen
- Banken
- Post einschließlich Postpartner, soweit deren Unternehmen unter die Ausnahmen des § 2 fällt, und Telekommunikation
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechtspflege
- Lieferdienste
- Öffentlicher Verkehr
- Tabakfachgeschäfte und Zeitungskioske
- Hygiene und Reinigungsdienstleistungen
- Abfallentsorgungsbetriebe
- KFZ-Werkstätten

Die Ausnahmen von der ergriffenen Maßnahme betreffen sohin alle Dienstleistungen, die der Sicherstellung von Leben und Gesundheit dienen.

Was bedeutet das für die dem Fachverband der persönlichen Dienstleister angehörenden Berufsgruppen?

- **Dienstleistungen in der Betriebsstätte**

Alle im Bereich der Humanenergetik angebotenen Dienstleistung sind nicht von der oben erwähnten Ausnahme umfasst, weshalb per Montag, 16.03.2020 auch diese Dienstleistungen vorübergehend bis 22.03.2020 einzustellen sind!

Von den Maßnahmen weiters betroffen sind auch alle übrigen Dienstleistungen im Bereich des Fachverbandes der persönlichen Dienstleister. Das heißt, dass auch diese UnternehmerInnen, welche etwa den Berufsgruppen Tierbetreuer, Lebensraum, Farb- und Typberater oder Astrologen angehören, per Montag, 16.03.2020 ihre Dienstleistungen vorübergehend bis 22.03.2020 einzustellen haben.

Zu beachten ist, dass das Betretungsverbot auf den Kundenbereich abstellt, dh. sämtliche Dienstleistungen mit direktem (physischem) Kundenkontakt sind ab 16.03.2020 vorübergehend einzustellen.

- **Dienstleistungen bei Privatkunden zu Hause**

Auch Dienstleistungen in den Privaträumlichkeiten des Kunden sind unzulässig. Dh. auch „mobil“ angebotene Dienstleistungen beim Kunden zu Hause sind ab 16.03.2020 vorübergehend einzustellen.

Alternative: Via Telefon oder „Online“ angebotene Dienstleistungen sind (weiterhin) zulässig!

Hilfsmaßnahmen für betroffene Betriebe

Corona Krisenbewältigungsfonds

Die Bundesregierung hat einen Krisenbewältigungsfonds in Höhe von vier Milliarden Euro für die Abfederung für betroffene Unternehmen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung gestellt.

Die drei Schwerpunkte dieses Sicherheitsnetzes für die Wirtschaft sind:

- die Sicherung der Zahlungsfähigkeit durch Kreditgarantien (für KMU ebenso wie für große Unternehmen; jedes Unternehmen, das Kredit von seiner Hausbank bekommt, soll auch die Kreditgarantie des Staates bekommen), Überbrückungskredite, Steuerstundungen (ohne Mahnzinsen) und eine erleichterte Herabsetzung der Steuervorauszahlung;
- die Sicherung der Beschäftigung durch ein von den Sozialpartnern ausgearbeitetes neues Modell der Kurzarbeit, das ab Montag innerhalb von 48 Stunden beantragt werden kann und eine Nettoersatzrate zwischen 80 % und 90 % durch das AMS ermöglicht und
- die Sicherung von Härtefällen besonders bei Ein-Personen-Unternehmen und Familienbetrieben durch einen eigenen Fonds. Nähere Informationen dazu werden in der kommenden Woche erwartet.

Corona Virus - Maßnahmen der Österreichischen Gebietskrankenkasse (ÖGK) und Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS)

seitens der ÖGK und SVS werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

Maßnahmen der ÖGK für Dienstgeber

Um eine rasche Hilfestellung im Sinne der gesamtösterreichischen Wirtschaft zu leisten, hat die ÖGK ein Maßnahmenpaket geschnürt, um bei kurzfristigen Liquiditätsengpässen der Dienstgeber wirksame Unterstützung zu leisten. Die konkreten Hilfsmaßnahmen sind:

- **Stundung der Beiträge:** Bei Liquiditätsengpässen, die auf die aktuelle Situation zurückzuführen sind, wird die maximale Stundungsdauer von ein auf drei Monate verlängert.
- **Ratenzahlung der Beiträge:** Die Ratendauer kann auf bis zu 18 Monate verlängert werden.
- **Nachsicht bei Säumniszuschlägen:** Coronabedingte Meldeverspätungen können auf Antrag der Unternehmen nachgesehen werden.
- **Aussetzen von Exekutionsanträgen und Insolvenzanträgen:** Im Einzelfall können bei coronabedingten Liquiditätsengpässen Exekutionsanträge und Insolvenzanträge aufgeschoben werden. Besondere Sicherstellungen sind dazu nicht erforderlich.

Die Anträge können formlos gestellt werden.

Maßnahmen der ÖGK in der Gesundheitsversorgung

- Für die Dauer der Pandemie können Medikamentenverordnungen auch nach telefonischer Kontaktaufnahme zwischen Arzt und Patient erfolgen.
- Über den Zeitraum der Pandemie fällt zudem die Bewilligungspflicht bei den meisten Medikamenten.
- Bei Medikamenten kann der Bedarf für drei Monate abgegeben werden, nur bei speziellen Fällen (bei Neueinstellungen) muss eine direkte Kommunikation mit dem Arzt stattfinden.
- Krankentransporte sind bis auf weiteres bewilligungsfrei.
- Gleiches gilt für Heilbehelfe und Hilfsmittel bis zu einem Gesamtausmaß von 1.500 Euro sowie Röntgen und Schnittbilduntersuchungen.
- **Arbeitsunfähigkeitsmeldungen (AU) sind während dieser Phase ebenfalls telefonisch möglich.**

Maßnahmen seitens der SVS

Wer vom Corona-Virus direkt oder indirekt durch Erkrankung und Quarantäne betroffen ist oder mit massiven Geschäftseinbußen rechnet und dadurch Zahlungsschwierigkeiten hat, wird von der SVS bestmöglich unterstützt. Betroffene sollen sich direkt und unkompliziert bei der SVS melden. Die SVS bietet allen SVS-Versicherten im Bedarfsfall folgende Möglichkeiten:

- Stundung der Beiträge
- Ratenzahlung der Beiträge
- Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage
- Gänzliche bzw. teilweise Nachsicht der Verzugszinsen

Die **Anträge zur Stundung und Ratenzahlung** können formlos schriftlich per E-Mail eingebracht werden.

Die **Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage** kann mittels [Online-Formular](#) beantragt werden.

Informationen zu aktuellen Entwicklungen sind über den [Coronavirus-Infopoint](#) der WKO abrufbar: wko.at/coronavirus bzw. über E-Mail: Infopoint_Coronavirus@wko.at.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Stingeder e.h.
Fachverbandsobmann

Mag. Thomas Kirchner e. h.
Fachverbandsgeschäftsführer